

Stadt Markgröningen
Benutzungsordnung
für den Grillplatz „Bracke“

Der Gemeinderat der Stadt Markgröningen hat in seiner Sitzung am 04.06.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung und Allgemeines

- (1) Die Stadt Markgröningen stellt den ausgewiesenen Grillplatz „Bracke“ als öffentliche Einrichtung zum Gemeingebrauch zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Anlage von 22 bis 6 Uhr ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlage schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

§ 2
Verhalten auf der Anlage

- (1) Offenes Feuer darf nur an der vorhandenen Feuerstelle entzündet und unterhalten werden. Funkenflug ist zu vermeiden. Brennmaterialien (Holz, Holzkohlen bzw. Holzkohlenbriketts etc.) sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Es ist darauf zu achten, dass das Brennmaterial in einer der Feuerstelle angepassten Größe mitgebracht wird. Die Feuer- und Rauchentwicklung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (2) In der Grillstelle darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden
- (3) Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.
- (4) Das Nächtigen sowie das Aufstellen von Zelten, eigenen Pavillons und Campingfahrzeugen ist auf der Anlage nicht erlaubt. Des Weiteren ist das Befahren und Parken mit motorisierten Fahrzeugen verboten. Hierfür sind die ausgewiesenen Parkplätze zu benutzen.
- (5) Der Grillplatz darf nur seinem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen der Einrichtung, wie zum Beispiel Bänke, Tische, Feuerstelle, Schutzhütte usw. verpflichten zum Schadenersatz und können strafrechtliche Verfolgungen nach sich ziehen.
- (6) Es ist besonders darauf zu achten, dass die Anlage nicht verschmutzt wird. Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden.
- (7) Hunde sind an die Leine zu nehmen. Verunreinigungen durch die Hunde sind unverzüglich zu entfernen.
- (8) Andere Besucher des Platzes sowie Anlieger dürfen durch die Benutzung der Anlage nicht gestört werden. Die gilt vor allem auch in Bezug auf Lärmbelästigung.

- (9) Die Anlage inklusive der bereitgestellten Toilette ist nach Benutzung sauber zu verlassen.

§ 3 Anwendung weiterer Schutzbestimmungen

Im Übrigen gelten für die Anlagen auch die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Markgröningen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen umweltschädliches Verhalten sowie des Jugendschutzes und des Naturschutzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Hierfür haftet der Benutzer. Der Benutzer haftet auch für alle Schäden, die durch ihn an Grundstücken gegenüber den Eigentümern und sonstigen Dritten verursacht werden. Der Nutzer haftet weiterhin für Schäden, die durch ihn an der Einrichtung verursacht werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die offensichtlich unter dem Einfluss alkoholischer oder anderer berauschender Mittel stehen, können am Betreten der Anlage gehindert werden oder mit einem Platzverweis von der Anlage verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann auch ein zeitlich befristetes oder auch unbefristetes Aufenthaltsverbot für die Anlage erteilt werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können aufgrund § 28 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Markgröningen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer einen Schaden herbeiführt, hat diesen unverzüglich der Stadt Markgröningen zu melden. Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 08.06.2013 in Kraft.

Rudolf Kürner
Bürgermeister